



Protokoll eGRIS Begleitgruppe

Datum und Zeit, Ort:

13. November 2012, 13:30-17:00

Bern, Bundeshaus

Für:

Teilnehmer,

Kopien an:

EGBA, BJ-Rechtsinformatik

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.76047 / 526.4/2011/01431

Teilnehmer

- Robert Balanche, Swisstopo
- Walter Berli, SIX-Terravis AG
- Tiziano Bernasconi, TI
- Christian Dettwiler, Amt für Geoinformation TG
- Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik Peter Flury, EGBA
- Beat Gasser, LU
- Stefan Häusler, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons BE
- Urs Keller, Kellerinformatik
- Alberto Knöpfli, Terris, TG
- Maria-Pia Portmann-Tinguely, EGBA
- Peter Rosenberg, ZH
- Leo Stucky, BD ZH und eCH-Objektwesen
- Christian Saner, Capitastra, Bedag
- Patrick Walpen, BL
- Werner Walser, N und W-Informatik (Terris Entwicklung)
- Christian Bütler, BJ-Rechtsinformatik (Sitzungsleitung und Protokoll)

Ziele der Sitzung / Zielerreichung

(Durch Sitzungsleitung vorgegeben und in Sitzung ergänzt)

1. Verabschiedung des letzten Protokolls.
2. TGBV definitiv verabschieden.
3. Eingehen auf aktuelle Themen und Entwicklungen
4. Div. Pendenzen abschliessen («aufräumen»)

Sitzungsinhalt

1. Protokoll der letzten Sitzung

Die angekündigten Beschreibungen zum eGRISDM und GBDBS liegen nicht wie im Protokoll der letzten Sitzung erwähnt vor. Zu der Verzögerung ist es einerseits gekommen, weil das Finden des weiteren Vorgehens mit eCH noch nicht abgeschlossen werden konnte (Ziel ist eine Anerkennung der gesetzlichen Standards auch als eCH-Standards) und andererseits die Ressourcen beim BJ stark beansprucht waren.

2. Interna

Vom Sitzungsleiter wurde vorgeschlagen, dass die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Begleitgruppe zu Informatikthemen im Bereich Grundbuch im Internet zugänglich gemacht werden.

Dagegen gab es keine Opposition.

Entscheid: Die Unterlagen dieser Begleitgruppe zu Informatikthemen im Bereich Grundbuch werden im Internet zugänglich gemacht.

3. E-TGBV

Peter Flury erklärt die wichtigsten Punkte der TGBV und zeigt auf, dass die Empfehlungen der Begleitgruppe übernommen wurden. So wurde z. B. für Eintragungsbescheinigungen, Anzeigen von grundbuchlichen Verfügungen und Grundbuchauszüge auf die Notwendigkeit einer elektronischen Signatur verzichtet.

An den Fristen von 24 Monaten für die Installation neuer Versionen von Standarden wurde hingegen festgehalten. Für das Inkrafttreten der Anhänge mit diesen Standards wurde einheitlich der 1.1.2014 bestimmt, was ein Entgegenkommen im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen bedeutet.

Gewisse Anpassungen aus der Redaktionskommission wurden ebenfalls übernommen. Dabei handelt es sich aber um textuelle Anpassungen, materiell wurde der Text nicht verändert.

Die Redaktionskommission hat weiter dem EGBA die Kompetenz abgesprochen, den Geltungsbeginn von neuen Versionen des Datenmodells festzulegen. Dies wurde ebenfalls angepasst. Die Konsequenz in der Praxis ist nun, dass bereits im Antrag an das Departement / die Departemente ein Datum festzusetzen sein wird.

Anliegen aus der Vernehmlassung wurden z. T. übernommen, es konnten nicht alle Wünsche berücksichtigt werden. Diskutiert wurden insbesondere die Anforderungen an Eingaben an das Grundbuchamt, speziell an Gesuche um Ausstellung eines Grundbuchauszugs (qualifiziert signiertes PDF). Hier wurde auf eine einfachere aber schwächere Identifizierung verzichtet, damit nicht durch Vorspiegelung einer falschen Identität vertrauliche Daten erschlichen werden können.

Auf eine Anpassung der Anhänge wurde verzichtet, weil dies ein aufwändiger, separater Prozess ist, welcher angestossen wird, wenn es sich lohnt. (Siehe nächster Punkt.)

Die Bemerkung von Christian Dettwiler, dass ein Fehler bei einem fälschlicherweise nicht als optional aufgenommenen Element des eGRISDM vorliege, wurde diskutiert und als richtig anerkannt. Der Fehler konnte im Anhang korrigiert werden (erledigt).

4. Anpassungen der Anhänge

- Es wird eine Änderungswünsche-Liste geführt für eGRISDM, AVGBS und GBDBS. Die im Rahmen der Anhörung eingegebenen Änderungswünsche werden als Pendenzen geführt. (Pendenz für eGRISDM und GBDBS. Für AVGBS muss das Vorgehen mit Swisstopo koordiniert werden.)
- Änderungswünsche sind folgendermassen einzugeben: Per Webformular auf www.egris.ch oder direkt per E-Mail an Claude Eisenhut (ce@eisenhutinformatik.ch) und an Christian Bütler (christian.buetler@bj.admin.ch).
- Die Änderungswünsche-Liste wird dann im Internet durch Christian Bütler ergänzt.
- Wenn es sich anhand der Wünsche lohnt oder wenn aus anderen Gründen eine Änderung ansteht, werden diese Vorschläge im üblichen Rahmen diskutiert. Die Autoren werden per E-Mail eingeladen, ihre Anforderungen vorzustellen.
- Pendenz: Aufschalten der Änderungslist (auf 7.12.2012 terminiert).

5. GBDBS und eCH

Prozess:

Die GBDBS wird gem. dem festgelegten Prozess überarbeitet und durch das BJ bei der Departementschefin die in Kraft-Setzung beantragt.

Die Datenmodelle AVGBSDM und eGRISDM werden durch diese Begleitgruppe (evtl. in erweiterter Zusammensetzung) bearbeitet und dem BJ vorgeschlagen. Dieses beantragt die in Kraft-Setzung bei der Departementschefin.

eCH kann sich jeweils im Prozess der Erarbeitung von Empfehlungen an das BJ einbringen, wie z. B. auch Kantone.

Meldungstypen zwischen Grundbuch und weiteren Domänen:

Die GBDBS kann "nur" Angaben zum eidg. Grundbuch machen und stellt so wie sie konstruiert ist, i.d.R. den gesamten Datenbestand bereit.

Die anderen Domänen brauchen aber einerseits zusätzlich noch kantonale Angaben (z. B. Verkaufspreis eines Grundstücks für die Steuern) und brauchen vom eidg. Grundbuch nur wenige Elemente.

Dass damit kleinere Anpassungen in der GBDBS und evtl. sogar im eGRISDM nötig sind, scheint klar.

Von Werner Walser (Terris) wird der Einwand gebracht, dass voraussichtlich nicht kleinere sondern massive Anpassungen nötig wären, wenn die Forderungen von eCH tatsächlich und voll übernommen werden - diskutiert wurde die Übersetzung auf Englisch: Da ein Feld genau gleich transferiert werden kann, ob es Englisch oder Deutsch bezeichnet wird, stellt sich die Frage, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist.

Leo Stucky hält fest, die Aussage ElementNamen müssen bei eCH-Standards Englisch sein, bezieht sich nur auf das XML-Schema. Das Definieren von Längenbeschränkungen wäre sinnvoll und wünschenswert. Dies umso mehr, als in der GBDBS zu Teil Merkmale ohne Längenangabe definiert sind, die im eGRISDM über Längenbeschränkungen verfügen.

Weiter werden Filter benötigt, dass ein empfangendes System gar nie Daten zu Gesicht bekommt, die es als Teil einer anderen Domäne als dem Grundbuch nichts angehen.

Hier wird die Fachgruppe Objektwesen Meldungstypen zusammen mit Vertreter des BJ und der GB-SW-Hersteller erarbeiten gemäss eCH-0003 (Leitfaden Anträge und Standards -

eCH Standardisierungsprozess). Die Umsetzung resp. den Entwurf wird dem Gremium vorgestellt. (siehe Pendenzen)

eCH-Standards im Bereich von Schnittstellen bestehend in der Regel aus den Komponenten; Datenstandard (beschreibt Austauschdatenmodell mit Entitäten, Merkmale und Beziehungen), einem XML-Schema (stellt Datenmodell als Typendefinitionen bereit), einem Schnittstellenstandard (definiert die grundsätzlich notwendigen Meldungen, und dabei wird für die auszutauschenden Merkmale auf den Datenstandard Bezug genommen) und einem XML-Schema (stellt die Meldungen bereit).

6. Revision AVGBS

- Es geht um eine von ZH vorgeschlagene Anpassung der AVGBS.
- Die Wünsche von ZH gehen weiter als die bestehende AVGBS. Es stellt sich daher die Frage, ob hier wirklich eine Schnittstelle zw. AV und GB entwickelt wird oder ob es sich um eine zweite generelle Schnittstelle ins GB handelt (provokativ gefragt). Alternativen:
 - Bestehende AVGBS lassen
 - Neue AVGBS
 - GBDBS verwenden
- Die KKVA nimmt den Ball auf und bespricht das weitere Vorgehen mit Swisstopo ab.

7. Proof of Concept GBDBS in ISOV-LU

- Walter Berli stellt dar, dass die GBDBS in LU für die Auskunft umgesetzt wird und per 1.12. getestet werden kann.
- Die Arbeiten von LU könnten auch in anderen ISOV-Kantonen übernommen werden.
- LU hat den Lead für ISOV

8. Umgang mit Grundstück-Nummerierungen bei Gemeindefusionen

- Wird die Identifikation eines Grundstücks anhand der E-GRID gelöst, so besteht keine Verwechslungsgefahr. Unabhängig davon ob GB-Ämter fusioniert wurden - die E-GRID ist immer eindeutig.
- Erwähnung von Subkreis und Los löst das Problem ebenfalls. Dies wird aber nicht immer angezeigt.
- Es gab in der Vergangenheit zwei Lösungsvarianten ohne E-GRID:
 - Neuvergabe der Nummern nach einer Gemeindefusion für mind. eine Gemeinde.
 - Fixer Wert für eine Gemeinde dazuzählen (z. B. 1000 --> Aus Grundstück 5 einer Gemeinde wird Grundstück 1005).

Beide sollen nicht mehr angewendet werden, da sie den primär Schlüssel der Grundstücke ändern, und es somit für Umsysteme unmöglich wird, verlässlich Grundstücke zu referenzieren. Stattdessen soll die E-GRID zügig eingeführt werden.

In der GBDBS wird eine Erweiterung definiert (ohne Schema-Änderung), mit der der Grundbuchname (z.B. "Lyss (Buswil)" oder "Lugano-Castagnolla") übermittelt werden kann.

9. Ebenfalls belastete Grundstücke / Mehrfach erfasste Rechte

- Wird ein Recht auf zwei verschiedene Grundstücke an mehreren GB-Ämtern verwendet, so wird dieses Recht doppelt erfasst, wenn dies dem GB-Amt nicht aus irgendwelchen Gründen auffällt und dieses dann Rücksprache nimmt.
- Das Problem wird zurzeit für bestehende Eintragungen nicht gelöst. Aus der Diskussion geht zwischen den Zeilen hervor, dass dies zwar der Grundbuchführung widerspricht, aber gem. der praktischen Auswirkungen ein Fehler ist, mit dem man zurzeit leben kann. Für Neueintragungen, insbesondere Register-Schuldbriefe müssen sich die betroffenen Grundbuchämter absprechen und das im eGRISDM vorgesehene "istKopie" zur Kennzeichnung verwenden.

Pendenzen:

Wer	Was	Termin
SIX-Terravis	Erarbeitet ein Konzept über die Ablösung der GBDBS-Versionen und stellt dieses an der nächsten Sitzung vor. Es beinhaltet insbesondere ein Versionenmanagement. (übernommen).	März 2013
BJ	Anpassungen Datenmodell auf Grund Bemerkung Dettwiler	Erledigt
BJ	Veröffentlichung der Unterlagen der Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs	Erledigt
BJ	Publikation der eingegangenen Änderungswünsche zu Datenmodellen und Schnittstellen. Publikation AVGBS zusammen mit Swisstopo	07.12.2012 offen
BJ	Business-Beschreibung eGRISDM Deutsch und Französisch damit sie ein eCH-gewohnter Entwickler verwenden kann.	März 2013
BJ	Business-Beschreibung eGRISDM Deutsch und Französisch damit sie ein eCH-gewohnter Entwickler verwenden kann.	Juni 2013
BJ	Antrag gestellt für Anerkennung eGRISDM, GBDBS, AVGBS und Identifikatoren als eCH-Standards	Juli 2012
BJ	Anerkennung eGRISDM, GBDBS, AVGBS und Identifikatoren als eCH-Standards. Bzw. anderes Vorgehen bestimmt, falls dies nicht möglich ist.	Dezember 2012
eCH Objektwesen	Meldungstypen erarbeitet und Verbreitung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen erarbeitet (Information dieser Gruppe, welche evtl. die Standards eGRISDM, GBDBS und AVGBS anpassen muss bzw. wein Alternativ-	offen

	<p>vorgehen entwickeln muss)</p> <p>Pendenz: Mario Bargetzi bringt seine Anliegen zu den Rollenmodellen ein. Geht in dieser Pendenz als Forführung auf.</p>	
--	---	--

Traktanden nächste Sitzung (Provisorisch):

- Verabschiedung dieses Protokolls
- Stand der Arbeiten
- Gem. Einladung